

**Übersicht aller Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen und Proben in BW
nach Vorgabe der CoronaVO vom 14. August 2021**

Grundsätzlich wird empfohlen: mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln anwenden und regelmäßiges Lüften geschlossener Räume.

Grundsätzlich gilt Maskenpflicht (Ausnahmen siehe Seite 2).

3G: Nachweislich geimpft, genesen, getestet.

Ein Hygienekonzept & Datenverarbeitung ist erforderlich für Veranstaltungen (Proben/Konzerte/etc.) und Unterricht.

Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere auch Veranstaltungen der Amateurmusik und des Amateurtheaters einschließlich des Probenbetriebs.

Die Kapazität muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.

Beschäftigte und sonstige Mitwirkende werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl bei Veranstaltungen nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).

	In geschlossenen Räumen	Im Freien
Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Vereinssitzungen etc. mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Max. 25.000 Personen Ab 5.000 Besucher/innen nur 50% der zugelassenen Kapazität	
	Proben & Veranstaltungen mit 3G	Proben & Veranstaltungen ohne 3G Ab 5.000 Besucher/innen mit 3G Falls Abstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann mit 3G
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang & alle weiteren Fächer mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Unterricht mit 3G bei Gesang und Blasinstrumenten mind. 2 Metern Abstand keine Maskenpflicht bei entsprechendem Abstand optional Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen	Unterricht ohne 3G bei Gesang und Blasinstrumenten mind. 2 Metern Abstand keine Maskenpflicht bei entsprechendem Abstand optional Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen
Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen	ohne Beschränkungen zulässig (CoronaVO § 9)	

Abstand

1. Empfehlung Mindestabstand von 1,5 Metern.
2. Empfehlung Mindestabstand beim Singen 1,5 Meter bis 2 Meter (Schutzkonzept BMCO).
3. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann ist es umso wichtiger, dass die Nachweispflicht der 3G konsequent eingehalten wird (FAQ).
4. Beim Unterricht bei Gesang und an Blasinstrumenten gilt ein Abstand von 2 Metern in alle Richtungen (CoronaVO Musik-,Kunst- und Jugendkunstschulen).

Es besteht keine Maskenpflicht für (CoronaVO § 3)

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
3. Im privaten Bereich.
4. Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, z.B. am Sitzplatz mit 1,5 m Abstand.
5. Den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten sowie beim Musizieren und Singen mit entsprechendem Abstand.
6. Den Fall, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z. B. Trennwände oder Abstand & Lüftungskonzept).

Schnell- und Selbsttests (siehe auch COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)

1. Hierfür können Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Anbietern von Dienstleistungen genutzt werden (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden alt, PCR-Tests max. 48 alt vor Beginn der Veranstaltung).
2. Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss, und bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung z.B. eines Musikvereins gilt auch als Testnachweis (max. 24 Stunden) für weitere Institutionen.
3. Schüler/innen gelten während der Schulzeit als getestet (Glaubhaftmachung durch Ausweisdokument der Schule) oder die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten (oder volljähriger Schüler/innen) entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO Schule vorlegen (Vorlage Eigenbescheinigung des Kultusministeriums BW) oder Tests wie 1. nachweisen oder wie 2. durchführen.
4. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.

Hygienekonzept: Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere

1. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und die Regelung von Personenströmen.
2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
3. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
4. Eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben.
5. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Datenverarbeitung

1. Es dürfen von allen Teilnehmer/innen, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.
2. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, werden von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
3. Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, wenn die Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erfolgen kann.